Offizieller Anlaß durch Ersetzung eines inoffiziellen Beweismittels

Läßt sich die inoffizielle Art und Weise der Erlangung des inoffiziellen Beweismittels nicht ohne Gefahr der Dekonspiration abdecken, muß die Möglichkeit der Ersetzung des inoffiziellen Beweismittels durch ein anderes, offizielles Beweismittel geprüft werden. Das offizielle Beweismittel, das dann als Prüfungsanlaß fungiert, muß Hinweise auf eine mögliche Straftat beinhalten; es muß einen solchen Inhalt haben, daß dadurch die Aufklärung des inoffiziell bekannt-gewordenen Sachverhaltes ermöglicht wird.

In diesen Fällen der Ersetzung inoffizieller Beweismittel handelt es sich im Prinzip um die <u>Schaffung</u> eines solchen offiziellen Anlasses, der ausschließen soll, daß ein Zusammenhang mit den tatsächlichen inoffiziellen Feststellungen erkannt wird. Die konkreten Möglichkeiten der Schaffung eines offiziellen Anlasses sind immer von den Bedingungen des Einzelfalles abhängig und lassen sich nicht verallgemeinern.

Bei der Schaffung eines Anlasses muß darauf geachtet werden, daß der Anlaß inhaltlich in einem solchen Verhältnis zu den inoffiziell bekannt gewordenen Umständen steht, daß deren Klärung objektiv möglich ist.

Ein in einer feindlichen Gruppierung tätiger IM berichtete nach der Inhaftierung eines Angehörigen der Gruppierung A. über ein unter vier Augen geführtes Gespräch mit einem anderen Angehörigen dieser Gruppierung. Dieser habe ihm vertraulich mitgeteilt, daß "neue Aktionen ge-plant seien, um A. rauszuhauen". Da diese Information ohne Dekonspiration des IM nicht als Anlaß für weitere offizielle Maßnahmen gegen die Gruppierung verwendbar war, wurde der inhaftierte Beschuldigte einer gründlichen Vernehmung zu dem von der Gruppierung besprochenen Sicherheitsvorkehrungen für den Fall der Inhaftierung einzelner Gruppenmitglieder unterzogen. Der Beschuldigte sagte aus. daß man sich einig war, daß dann sofort Aktivitäten entwickelt werden sollten, um jeglichen Verdacht gegen den oder die Inhaftierten zu entkräften. Dabei belastete er einige Personen, konkret u. a. den Gesprächspartner des IM. Die Aussagen des Beschuldigten bildeten als "eigene Feststellungen des Untersuchungsorgans" gemäß § 92 Ziff. 1 StPO den offiziellen Anlaß für die weiteren Verdächtigenbefragungen in dieser Sache.

> Kopie BStU AR 3